

B e r i c h t
des Landeskirchenamtes
betr. Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018

Hannover, 18. November 2013

In der Anlage übersenden wir der Landessynode den Bericht des Landeskirchenamtes
betr. Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018.

Das Landeskirchenamt
Dr. Springer

Anlage

I.

Die 24. Landessynode hatte während ihrer X. Tagung in der 54. Sitzung am 16. Juni 2012 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den mündlichen Bericht des Pressesprechers zur Auswertung der Kirchenvorstandswahlen auf Antrag des Synodalen Surborg folgenden Beschluss gefasst:

"Das Landeskirchenamt wird gebeten, die Vorschläge der Aktenstücke Nr. 75 und Nr. 75 A zu den Kirchenvorstandswahlen 2012 in die Auswertung bzw. Analyse der Kirchenvorstandswahlen aufzunehmen und rechtzeitig im Hinblick auf eine mögliche Umsetzung zu den Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018 zu prüfen. Der Landessynode ist dazu im Herbst 2013 zu berichten"

(Beschlusssammlung der X. Tagung Nr. 3.26)

II.

Nach den Kirchenvorstandswahlen am 18. März 2012 hat das Landeskirchenamt zusammen mit den Fachreferenten der an dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) beteiligten konföderierten Kirchen Braunschweig und Oldenburg die Erfahrungen und Rückmeldungen aus den Kirchenvorstandswahlen ausgetauscht und ausgewertet. Die Beratungen in der Arbeitsgruppe aus Vertretern der beteiligten Kirchen von August 2012 bis März 2013 hatten zum Ziel, Änderungen des KVBG im Lichte der Erfahrungen aus den letzten Kirchenvorstandswahlen zu bedenken.

Ein Entwurf zur Änderung des KVBG wurde mit Zustimmung der Kirchenleitungen der beteiligten Kirchen am 30. September 2013 vom Rat der Konföderation verabschiedet und im Oktober 2013 der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Beschlussfassung zugeleitet. Der Rechtsausschuss der Synode der Konföderation hat darüber beraten; das Gesetz soll während der 6. Tagung der Synode der Konföderation am 8. März 2014 verabschiedet werden. Während des gesamten Verfahrens der Novellierung des konföderierten Gesetzes hat das Landeskirchenamt maßgeblich am Entstehen mitgewirkt. Dabei konnten die Vorschläge der Aktenstücke Nr. 75 und Nr. 75 A wirksam mit eingebracht werden. Darüber hinaus berichten wir der Vollständigkeit halber zur Anregung der Landessynode aus dem Aktenstück Nr. 101 und den Anliegen der zum KVBG eingegangenen Eingaben und Anträge.

III.

Im Einzelnen handelt sich hierbei um folgende Vorschläge:

1. Im Aktenstück Nr. 75 (Bericht des Ausschusses für Theologie, Kirche und Mission vom 30. Oktober 2010) sind schon im Hinblick auf die Kirchenvorstandswahlen 2012 folgende Vorschläge gemacht worden:
 - 1.1 Das Landeskirchenamt wird gebeten, den Kirchenvorständen in geeigneter Weise nahe zu legen, im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 37 des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände darauf hinzuwirken, besonders Jugendliche in den Blick zu nehmen, sofern das nicht schon durch das Ergebnis der Wahl gegeben ist.
 - 1.2 Sollte nach Bildung der Kirchenvorstände kein Jugendlicher bzw. mehrere Jugendliche im Kirchenvorstand vertreten sein, sind die Kirchenvorstände gebeten, eine Person des Gremiums zu benennen, die bereit und fähig ist, als Ansprechpartner bzw. Ansprechpartnerin und Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für den Jugendbereich zu agieren. Den Kirchenkreisvorständen ist darüber zu berichten.
 - 1.3 Das Landeskirchenamt wird ggf. unter Beteiligung des Arbeitsfeldes Ehrenamt im Haus kirchlicher Dienste gebeten zu prüfen, ob eine Verkürzung der Amtszeit der Kirchenvorstände das Kirchenvorsteheramt insgesamt attraktiver machen würde. Der Landessynode ist darüber zu berichten.
2. Aus dem Aktenstück Nr. 75 A (Bericht des Ausschusses für Öffentlichkeit, Medien und Kultur vom 26. April 2011) ergeben sich folgende Vorschläge im Hinblick auf die Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018:
 - 2.1 Einbeziehung von Jugendlichen im Hinblick auf die notwendigen Veränderungen im Ablauf der Wahl
 - 2.2 Veränderungen im Wahlrecht, beispielsweise Durchführung der Kirchenvorstandswahlen als reine Briefwahl und
 - 2.3 Begleitende Öffentlichkeitskampagne
3. Im Aktenstück Nr. 101 (Bericht des Ausschusses für Schwerpunkte und Planung kirchlicher Arbeit vom 22. Mai 2012) wurde das Landeskirchenamt gebeten, die im Aktenstück vorgeschlagenen Änderungen des KVBG (betr. Wahlrecht nach Auflösung

des Kirchenvorstandes und Ermahnung eines Kirchenvorstehers, vgl. Seite 5/6 des Aktenstückes) gegenüber dem Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anzuregen (vgl. Beschlussammlung der X. Tagung Nr. 2.3.2).

4. Anträge an die Landessynode und das Landeskirchenamt:

- 4.1 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Neustadt-Wunstorf vom 11. April 2012 betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Abs. 5 KVBG (Aktenstück Nr. 10 M, Nr. 7)
- 4.2 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Nienburg vom 17. April 2012 betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Abs. 5 KVBG (Aktenstück Nr. 10 M, Nr. 9)
- 4.3 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Stolzenau-Loccum vom 25. April 2012, betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Abs. 5 KVBG (Aktenstück Nr. 10 N, II 2)
- 4.4 Antrag des Kirchenkreisvorstandes des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Hameln-Pyrmont vom 25. April 2012, betr. Rückblick auf die Kirchenvorstandswahl am 18. März 2012; Änderung des § 25 Abs. 5 KVBG (Aktenstück Nr. 10 O, II 1)
- 4.5 Antrag des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreistages Osterholz-Scharmbeck vom 26. November 2012 an das Landeskirchenamt betr. Beschränkung der Stimmzahl, Streichung des § 32 (Bestellung von Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorstehern) und Wahlaussetzung
- 4.6 Eingabe des Kirchenvorstandes der Evangelisch-lutherischen Paulus-Kirchengemeinde Gifhorn vom 6. Dezember 2012 betr. Stimmrecht in Kirchenvorständen für Pastoren und Pastorinnen, die nicht Mitglieder kraft Amtes sind (ASt. Nr. 11 Q, I 1)

IV.

Zu den einzelnen Vorschlägen berichtet das Landeskirchenamt Folgendes:

Die unter III. aufgelisteten Vorschläge, soweit sie die Regelungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes berühren, sind wie folgt in das konföderierte Gesetzgebungsverfahren eingebracht worden (Reihenfolge nach §§ des KVBG):

1. Stimmrecht in Kirchengemeinden für Pastoren und Pastorinnen, die nicht Mitglieder kraft Amtes sind (zu Nr. 4.6)

Das Anliegen ist in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Pfarrer, die, ohne mit der Vernehmung einer Pfarrstelle beauftragt zu sein, aufgrund eines Arbeitsauftrages in der Kirchengemeinde tätig sind, sollen künftig für die Dauer des Arbeitsauftrages als Mitglieder kraft Amtes in den Kirchengemeinderat aufgenommen werden können. Darüber entscheidet der Kirchenkreisrat auf Antrag des Kirchengemeinderates oder von Amtes wegen.

2. Verkürzung der Amtszeit der Kirchengemeinderäte (zu Nr. 1.3)

Die Frage der Verkürzung der Amtszeit von sechs auf vier Jahre begegnet, wie im Aktenstück Nr. 75 A bereits ausgeführt, gravierenden Bedenken, die darin liegen, dass eine gewisse Zeit der Einarbeitung in die Arbeit des Kirchengemeinderates erforderlich ist, und zudem die Frage der Amtszeiten im Kontext der anderen Gremien (Kirchenkreisrat und Landessynode) zu sehen ist. Das Arbeitsfeld Ehrenamt im Haus kirchlicher Dienste teilt die Bedenken. In der konföderierten Arbeitsgruppe wurde aus diesen Gründen die Verkürzung der Amtszeit abgelehnt.

3. Änderung des § 25 Absatz 5 KVVG (zu Nrn. 4.1 bis 4.5, 1. Fall)

Die Vorschläge und Anträge, die auf eine Änderung des § 25 Absatz 5 KVVG abzielten, kritisierten, dass es zu Verwirrung geführt habe, dass zwischen der Zahl der zu Wählenden und der Zahl der Wählerstimmen zu differenzieren gewesen sei. Die geringe Stimmenzahl sei als unpassend für eine kirchliche Wahl empfunden worden. Viele Wähler und Wählerinnen wollten mehr Stimmen abgeben, um die vielen guten Kandidaten würdigen zu können. Neue Kandidaten bzw. Kandidatinnen erzielten relativ wenige Stimmen, was in Zukunft das Gewinnen von Kandidaten und Kandidatinnen erschweren könnte. Zudem verschärfte die Bildung von Wahlbezirken in Kirchengemeinden diesen Effekt, weil die Anzahl der höchst zulässigen Wählerstimmen auf die verschiedenen Wahlbezirke aufzuteilen waren. Aus dem Grunde wurde vielfach die Rückkehr zur vorherigen Regelung vorgeschlagen, nach der jeder Wähler so viele Stimmen hat, wie Kandidaten und Kandidatinnen zu wählen sind.

Demgegenüber stand die Erkenntnis, die zu dieser Regelung geführt hatte, dass dann, wenn die Anzahl von Wählerstimmen mit der Anzahl der zu wählenden Kirchengemeinderäte oder Kirchengemeinderätinnen weitgehend übereinstimmt, keine wirkliche Wahl stattfindet, weil praktisch nahezu alle Kandidaten und Kandidatinnen mit Stimmen versehen werden konnten. Außerdem wurde in der Vielzahl der Wählerstimmen eine Fehlerquelle ungültiger Stimmzettel gesehen.

Um beiden Gesichtspunkten in angemessener Weise gerecht zu werden, geht der Entwurf des KVBG dahin, den Wählerinnen und Wählern nicht bloß drei, vier oder sechs Stimmen je nach Größe der Kirchengemeinde zu gewähren, sondern dreiviertel so viele – wenn auch nicht gleich viele – Stimmen zu geben, wie Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu wählen sind. Dies führt dazu, dass in den meisten Fällen die Wähler und Wählerinnen in den Kirchengemeinden gegenüber den letzten Wahlen im Jahr 2012 zwei zusätzliche Stimmen erhalten werden. Auch im Falle der Bildung von Wahlbezirken wird sich in vielen Konstellationen die Anzahl der Wählerstimmen um zwei erhöhen.

Um in der Handhabung eine einfache, klare und sichere Regelung zu treffen, soll es für alle denkbaren Konstellationen eine ausdrückliche Regelung geben, wie viele Wählerstimmen der Wähler jeweils hat.

4. Kirchenvorstandswahlen als reine Briefwahl (zu Nr. 2.2)

Vorgeschlagen wurde im Aktenstück Nr. 75 A, die Durchführung der Kirchenvorstandswahlen als reine Briefwahl. Dies sollte auf jeden Fall geprüft und getestet werden. Dabei sind auch die Erfahrungen der Synodalwahl mit einzubeziehen.

Eine solche Erprobungsregelung hat Eingang in den Entwurf der Änderung des KVBG gefunden.

5. Rücknahme der Streichung des § 32 (Bestellung von Kirchenvorsteherinnen bzw. Kirchenvorstehern – zu Nr. 4.5, 2. Fall)

Vorgeschlagen wurde, die frühere Regelung des § 32 KVBG über die Bestellung von Kirchenvorstehern wieder aufleben zu lassen. Begründet wird dieses Anliegen damit, dass im Falle, dass nur wenige Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind, die Zahl der zu Wählenden nicht (nachträglich gem. § 17 Absatz 4 Satz 4 KVBG) reduziert werden sollte, weil dies dazu führen kann, dass auch weniger Personen in den Kirchenvorstand berufen werden können. Besonders sei es in Kirchengemeinden mit zahlreichen Dörfern wichtig, Wahlbezirke mit eigenem Wahlaufsatz, mit der Option der Bestellung, einzurichten.

Dieser Punkt wurde nicht aufgenommen, weil es zum einen keinen wirklichen Sinn macht, eine Person für eine Bestellung durch den Kirchenkreisvorstand finden zu lassen, wenn sie vorher nicht in der Kirchengemeinde für eine Kandidatur gewonnen werden konnte. Wenn es darum ginge, für mehrere Ortschaften innerhalb eines Kirchengemeindebezirks die Repräsentanz sicherzustellen, so ist dafür die Berufung ein

geeignetes Instrument. Das Instrument der Bestellung, wie es mal bestand, kann nicht fehlende Kandidaturen ausgleichen. Das KVBG hat seit der letzten Änderung im Jahr 2008 den Weg eingeschlagen, nicht nach der Wahl sondern vor der Wahl die Situation in der Kirchengemeinde einzuschätzen, und die Möglichkeiten bereitgestellt, die Zahl der zu Wählenden (und der zu Berufenden) abweichend von der regulären Zahl (§ 3 Absatz 1 KVBG) durch den Kirchenkreisvorstand anzupassen – und zwar sowohl zu Beginn des Wahlverfahrens gemäß § 3 Absatz 4 KVBG, als auch in der Phase der Aufstellung des Wahlaufsatzes gemäß § 17 Absatz 4 Satz 4 KVBG.

6. Wahlaussetzung (zu Nr. 4.5, 3. Fall)

Der Vorschlag der Wahlaussetzung besagt, dass im Falle, dass nicht mehr Kandidaten und Kandidatinnen vorhanden sind, als Personen zu wählen sind, die Wahl ausgesetzt und alle Kandidierenden zu Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern berufen werden sollen. Wenn nicht genügend Kandidierende für eine Wahl im eigentlichen Sinne aufgestellt werden können, werde es als erforderlich angesehen, so pragmatisch wie möglich zu verfahren.

Dies nimmt den Kirchenvorstandsmitgliedern aber jegliche demokratische Legitimation. Dieser Vorschlag wurde deshalb und aus den oben zu 4.5 genannten Gründen abgelehnt.

7. Die Anregung aus dem Aktenstück Nr. 101 hat das Landeskirchenamt eingebracht. Die entsprechenden Gesetzesänderungen haben in den der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vorliegenden Gesetzentwurf Eingang gefunden.

V.

Zu den unter III. aufgelisteten Vorschlägen, soweit sie die Regelungen des Kirchenvorstandsbildungsgesetzes (KVBG) n i c h t berühren, berichten wir wie folgt:

1. Im Rahmen des Berufungsverfahrens darauf hinzuwirken, besonders Jugendliche in den Blick zu nehmen (zu Nr. 1.1)

Im Rahmen des Berufungsverfahrens nach § 37 KVBG bestehen erhebliche Spielräume, Jugendliche in die Arbeit der Kirchenvorstände einzubeziehen. Vorgeschlagen war im Aktenstück Nr. 75, bei Berufungen besonders Jugendliche in den Blick zu nehmen.

Dementsprechend hat das Landeskirchenamt in der Wahl-Broschüre "Rechtliche Bestimmungen" innerhalb des Wahl-ABC unter dem Stichwort "Berufung (Gesichtspunkte)" einen gesonderten Absatz formuliert, der diesem Ziel dienen sollte. Dieser Absatz war allen weiteren Gesichtspunkten, die für eine Berufung in Betracht kommen, in seiner Ausführlichkeit vorangestellt worden. Dieses ist auch für die kommenden Wahlen im Jahr 2018 mindestens in dieser Form so vorgesehen.

2. Ggf. ein Kirchenvorstandsmitglied als Ansprechperson und Verantwortliche bzw. Verantwortlicher für den Jugendbereich benennen (zu Nr. 1.2)

Für die Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018 ist ebenfalls vorgesehen, entsprechend dem Vorschlag aus dem Aktenstück Nr. 75 für den Fall, dass kein Jugendlicher im Kirchenvorstand vertreten sein sollte, die Kirchenvorstände zu bitten, ein Mitglied des Kirchenvorstandes zu benennen, das bereit und fähig ist, als Ansprechpartner oder Ansprechpartnerin bzw. Verantwortliche oder Verantwortlicher für den Jugendbereich zu agieren. Das soll wie vorgeschlagen mit der Berichtspflicht gegenüber dem Kirchenkreisvorstand verbunden sein, wer für die Jugendarbeit als zuständige Ansprechperson benannt wurde. Zu Beginn des kommenden Jahres soll eine G-Mitteilung des Landeskirchenamtes verschickt werden, die diese Anregung bereits jetzt für die laufende Amtszeit den Kirchenvorständen nahebringt. Nach der Phase der Konstituierung der Kirchenvorstände und ihrer Einarbeitung in neuer Zusammensetzung ist dieses ein durchaus günstiger Zeitpunkt, weil dann im Lichte der bisher im Gremium miteinander gemachten Erfahrungen und der sonstigen Aufgaben eine abgewogene Personalentscheidung getroffen werden kann. Diese Ansprache der Kirchenvorstände soll sein, um mit Blick auf die nächste Amtszeit der Kirchenvorstände ab dem 1. Juni 2018 schon Erfahrungen sammeln zu können.

3. Begleitende Öffentlichkeitskampagne (zu Nr. 2.3)

Eine begleitende Öffentlichkeitskampagne wird es wie bei den vergangenen Kirchenvorstandswahlen als festen Bestandteil der Vorbereitungen wieder geben. Über die erfolgreiche Öffentlichkeitskampagne ist während der X. Tagung am 16. Juni 2012 berichtet worden. Inhalt und Gestalt werden erst zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.

VI.

Dieser Bericht enthält Aussagen zum Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des KVBG, das im Hinblick auf die anstehende Tagung der Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 8. März 2014 nahezu zum Abschluss gekommen ist. Alle

weiteren Überlegungen sind insofern nicht abschließend, als einerseits entsprechend der Bitte der Landessynode im Herbst 2013 hierzu schon zu berichten war, andererseits in den nächsten zwei bis drei Jahren noch die Möglichkeit besteht, weitere Vorschläge zu bedenken oder weiterzuentwickeln, bevor verbindliche Vorbereitungen zu den Kirchenvorstandswahlen im Jahr 2018 zu treffen sind. Hierfür wird das Landeskirchenamt die entsprechenden Erfahrungen aus den Kirchenvorstandswahlen anderer Landeskirchen beobachten und, ggf. dann in der Gesetzgebungshoheit der hannoverschen Landeskirche, hieraus entsprechende Folgerungen ziehen.